



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Geschäftsbereich
Innovation | Umwelt

IHK Mittlerer Niederrhein | Postfach 10 07 53 | 41407 Neuss

Ihre Nachricht vom

Bezirksregierung Düsseldorf
Carsten Kießling
Dezernat 53, Immissionsschutz
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Ihr Ansprechpartner
Jürgen Zander
E-Mail
zander@neuss.ihk.de
Telefon
02131 9268-570
Telefax
02151 635-44570
Datum
12. April 2013

Luftreinhalteplan für die Stadt Neuss, Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kießling,

die Bezirksregierung hat den Luftreinhalteplan Neuss 2013 in das Beteiligungsverfahren gegeben. Basis für diesen Luftreinhalteplan ist der Plan aus dem Jahr 2009, dessen Fortschreibung aufgrund der anhaltenden Grenzwertüberschreitungen bei den Stickoxiden notwendig ist. Die Stellungnahme zu dem nun vorliegenden Entwurf nimmt als Basis die ausführliche Stellungnahme der IHK vom 20.11.2009 zum Luftreinhalteplan 2009. Die grundsätzlichen Aussagen dieser Stellungnahme haben weiterhin Bestand; diese ausführliche Stellungnahme haben wir in Kopie diesem Schreiben erneut beigelegt. Inhaltlich bezieht sich unsere Stellungnahme zum aktuellen Entwurf auf die ergänzten Maßnahmen und Ausführungen.



Seite 2 zum Schreiben vom 12. April 2013 an

Zu den ergänzenden Maßnahmen:

M 5/55. Flächenhafte Vergrößerung der Umweltzone

Die Rheintor- und die Batteriestraße - bislang Grenze der Umweltzone – werden in die Zone integriert. Damit wird das derzeitige Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge > 3,5 t Gesamtgewicht manifestiert. Insbesondere die im Hafen ansässigen Unternehmen sehen dies als sehr kritisch an. Bei extremen Verkehrsbehinderungen bzw. bei Sperrung des Willy-Brandt-Rings sind die Unternehmen im Hafengebiet kaum noch zu erreichen. Dies wurde bereits in unserer ersten Stellungnahme kritisiert. An dieser Stelle muss daher nochmals die Forderung erhoben werden, dass die Unternehmen im Hafengebiet ungehindert erreichbar bleiben müssen.

Die Umweltzone soll um Teile des Dreikönigenviertels erweitert werden. Die Unternehmen, die in diesen Teilen des Dreikönigenviertels ihren Sitz haben, müssen weiterhin ungehindert erreichbar sein. Dies betrifft sowohl den Lieferverkehr auf diese Standorte hin als auch den Verkehr, der von diesen Unternehmensstandorten ausgeht. Insbesondere kleineren Unternehmen fällt die Neubeschaffung von Fahrzeugen finanziell sehr schwer. Auf der anderen Seite erreichen die Fahrzeuge dieser Unternehmen bei geringer Kilometerleistung teils ein erhebliches Alter, so dass eine Umrüstung mit entsprechender Abgasreinigungstechnologie nicht mehr möglich ist. Diesen Unternehmen würde mit dem Verbot der Einfahrt in die Umweltzone die Existenz entzogen.

Die Hinzunahme der Nordkanalallee zur Umweltzone unterbindet die Durchfahrt von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht > 3,5 t. Bei



Seite 3 zum Schreiben vom 12. April 2013 an

ständigen Verkehrsüberlastungen auf der A 46 und der A 57 ist dann eine Umgehung über den Alexianerplatz, durch die Nordkanalallee und die Jülicher Straße bei Autobahnsperre auf die A 46 in Richtung Aachen nicht mehr möglich.

M 5/56. Grüne Umweltzone

Ab dem 01.07.2014 soll die Einfahrt in die Umweltzone ausschließlich mit Fahrzeugen mit der grünen Plakette möglich sein. Gegen diesen Automatismus ohne vorherige Messung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen – so z.B. auch der Maßnahme M5/55 – spricht sich die IHK entschieden aus. Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Luftreinhaltung müssen zwingend messtechnisch abgesichert werden.

Kap. 7: Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Luftqualität

In Kapitel 7 werden Möglichkeiten bzw. Forderungen an die Politik in der Bundesrepublik und in der EU skizziert, die zur weiteren Verbesserung der Luftqualität beitragen sollen. Im Einzelnen werden Forderungen zu:

- Wegfall der staatlichen Förderung von Dieselmotoren,
- Besteuerung von Dienstwagen,
- Weiterentwicklung der NEC-Richtlinie und der IED-Richtlinie,
- Verschärfung der Emissionsgrenzwerte für industrielle Anlagen,
- Vorziehen der verbindlichen Einführung der Euro-6-Norm sowie
- Ausweitung des Mautsystems für Lkw

erhoben. Die im Kapitel 7 dargestellten Forderungen entziehen sich dem Einfluss der Bezirksregierung Düsseldorf und auch der Stadt Neuss. Der Luftreinhalteplan für die Stadt Neuss bekommt den Charakter einer bindenden Verwaltungsvorschrift. Politische Forderungen, wie sie in Kapitel 7 dargestellt sind, sind nach unserer Auffassung nicht Bestandteil einer bindenden Verwaltungsvorschrift. Das Kapitel 7 ist ersatzlos aus dem Luftreinhalteplan zu streichen.



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Seite 4 zum Schreiben vom 12. April 2013 an

Zusammenfassung

Die Überarbeitung des Luftreinhalteplanes für die Stadt Neuss betrifft die Unternehmen in erheblichem Maße. Die Ausweitung der Umweltzone und die damit verbundene Unterbindung der Durchfahrtmöglichkeiten für Fahrzeuge > 3,5 t kann sich erheblich nachteilig für den Verkehr in und um Neuss auswirken.

Das Kapitel 7 stellt Anforderungen an die Politik in EU und Bund. Nach unserem Verständnis kann und soll dies nicht Gegenstand eines Planes sein, der rechtlich den Charakter einer bindenden Verwaltungsvorschrift hat.

Wir hoffen auf die Berücksichtigung unserer Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Jürgen Zander

Anlage